

Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Gewerkschaften.

Die großen Arbeitgeberverbände haben mit den Gewerkschaften folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt.

2. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig.

3. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sogenannten wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortan vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.

4. Sämtliche aus dem Kriegsdienst zurückkehrenden Arbeitnehmer haben Anspruch darauf, sofort nach Meldung in die Arbeitsstelle wieder einzutreten, die sie vor dem Kriege innehatten. Die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände werden dahin wirken, daß durch Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitsaufträgen diese Verpflichtung in vollem Umfange durchgeführt werden kann.

Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises.

6. Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen. Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschluß zu bringen.

7. Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens 50 Beschäftigten ist ein Arbeiterausschuß einzusetzen, der diese zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu wachen hat, daß die Verhältnisse des Betriebes nach Maßgabe der Kollektivvereinbarung geregelt werden.

8. In den Kollektivvereinbarungen sind Schlichter- und Ausschußverfahren beziehungsweise Einigungsämter vorzusehen, bestehend aus der gleichen Zahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

9. Das Höchstmaß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf acht Stunden festgesetzt. Verdienstminderungen aus Anlaß dieser Verkürzung der Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden.

10. Zur Durchführung dieser Vereinbarung sowie zur Regelung der Demobilisierung, zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Sicherung der Existenzmöglichkeit der Arbeiterschaft, insbesondere der Schwerkriegsbeschädigten zu treffenden weiteren Maßnahmen wird von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein Zentralausschuß auf paritätischer Grundlage mit beruflich gegliedertem Unterbau errichtet.

11. Dem Zentralausschuß liegt ferner ob die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich betreffen. Seine Entscheidungen haben für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Geltung, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von einem der in Frage kommenden beiderseitigen Berufsverbände angefochten werden.

12. Diese Vereinbarungen treten am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gelten vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, bis auf weiteres mit einer gegenseitigen dreimonatlichen Kündigung.

Diese Vereinbarung soll sinngemäß auch für das Verhältnis zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Angestelltenverbänden gelten.

Der Rat der Volksbeauftragten, unterzeichnet Ebert, Casse, veröffentlicht unter dem 15. November diese Vereinbarung mit dem Ersuchen an die Leiter der Reichsbetriebe, die Bestimmungen auch in den von ihnen geleiteten Betrieben zu beachten. Den Leitern der Landes- und kommunalen Vertriebe wird das gleiche empfohlen.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

Am 1. November tagte in Berlin eine Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände, die Stellung zur gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung und zur industriellen Organisation der Übergangswirtschaft nahen.

Ueber die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung referierte Umbreit-Berlin. Er berichtete, daß die Generalkommission sich mit den übrigen Zentralen der Gewerkschaften und Angestelltenverbände über eine gemeinsame Eingabe an Bundesrat und Reichstag verständigt habe, und daß die früher beschlossenen Leitfäden dabei einige Änderungen erfahren hätten. Mit den Gewerkschaften und den politischen Berufsvereinigungen wurde sofort Uebereinstimmung erzielt, während die christlichen Gewerkschaften befürchteten, das Reich könne finanziell zu sehr belastet werden. Die Angestelltenorganisationen einigten sich auf eine Reihe von Änderungsanträgen, die auch die von uns vorgeschlagene Organisation der Versicherung berührte. Den christlichen Gewerkschaften wurde während des Sommers Zeit gelassen, sich mit ihren Forderungen über die Leitfäden zu verständigen. Eine neuer-

liche gemeinsame Beratung aller Zentralen ergab jetzt nahezu völlige Uebereinstimmung in der grundsätzlichen Zustimmung zu unseren Leitfäden; nur die Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände stellte ihre Entscheidung für die nächste Woche in Aussicht. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen den Umfang der Versicherungsspflicht, eine schärfere Formulierung des Versicherungsanspruchs, die Schaffung eines Rechtsweges bei der Arbeitslosenversicherung, die Anerkennung einer Mindestvertretung der Angestellten in den Arbeitsämtern und die Regelung der Wahl der Arbeitsvermittler in der Geschäftsordnung der Arbeitsnachweise. Sichtlich der Uebergangsbestimmungen gab der Referent eine Darstellung der vom Reichsarbeitsamt für die Demobilisierung und Uebergangswirtschaft vorgesehenen Regelung der Arbeitsvermittlung und der für die Regelung der Arbeitslosenunterstützung nach dem Kriege beabsichtigten Maßnahmen.

In der Debatte wurde mitgeteilt, daß eine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenunterstützung durch Bundesratsverordnung in verpflichtendem Sinne für die Gemeinden bevorstehe und daß der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts am 8. November eine Delegation von Gewerkschaftsvertretern aller Richtungen empfangen wolle, um sich über die nächsten sozialpolitischen Maßnahmen seines neuen Amtes auszusprechen.

Nach eingehender Beratung wurden noch eine Reihe von Änderungen der Leitfäden beschlossen, deren wichtigste folgenden Wortlaut hat:

„Solange eine Reichsarbeitslosenversicherung noch nicht eingeführt ist oder ihre Leistungen noch nicht in Kraft getreten sind, ist die Arbeitslosenfürsorge durch Gesetz oder Bundesratsverordnung dahingehend zu regeln, daß die Gemeinden rechtl. verpflichtet werden, allen Erwerbslosen ihres Wohnorts eine gewissen Mindestlohn entsprechende und zum notwendigen Lebensunterhalt ausreichende Unterstützung zu gewähren. Diese Unterstützung muß für den einzelnen Arbeitslosen mindestens die Höhe des Ortslohnes erreichen und für Familien entsprechend erhöht werden. Den Gemeinden sind die gesamten, für diese Zwecke aufgewendeten Beträge vom Reich zurückzuerstatten. Die Berufsvereine der Arbeiter und Angestellten sind bei der Auszahlung der öffentlichen Unterstützung mit heranzuziehen. Eine Aufrechnung gewerkschaftlicher Unterstützungen oder privater Zuwendungen an Arbeitslose auf die öffentliche Unterstützung darf nicht stattfinden.“

Ueber die Vorschläge zur industriellen Organisation der Übergangswirtschaft berichtete Legien. Es handelt sich um Vorschläge, die von selten anerkannter Vertreter der Industriellen für ein Zusammenwirken von Unternehmerverbänden und Arbeitnehmerorganisationen zwecks Durchführung der Übergangswirtschaft gemacht worden sind. Die Vorschläge basieren auf der Anerkennung der Gewerkschaften seitens der Arbeitgeberverbände und auf der Einsetzung einer paritätischen Vertretung für die Regelung aller Fragen der Übergangswirtschaft. Sie sind nur vorläufiger Natur und sollen durch beiderseitige Verständigung noch präzisiert und vervollständigt werden. In der Aussprache darüber ergab sich trotz mancherlei Bedenken und vorsichtigen Rat-schlägen doch nahezu Uebereinstimmung darüber, daß eine Verständigung mit den Arbeitgeberverbänden über diese Fragen sich im Rahmen der von den Gewerkschaften stets vertretenen Grundsätze bewege, denen auch die Tarifverträge, Schiedsgerichte und Arbeitsgemeinschaften entsprechen, und daß es den Arbeiterinteressen durchaus nützlich sei, die Fragen der Übergangswirtschaft unmittelbar von Organisation zu Organisation zu regeln. Die Generalkommission wurde daher zu weiteren Verhandlungen und Schritten in dieser Angelegenheit ermächtigt.

In letzter Stelle wurde in Kürze die gegenwärtige Situation des Arbeitskammergesetzes erörtert.

Vom Weltkriege.

Gefallen sind aus der Zahlstelle:
Bernburg: Bruno Kausch;
Chemnitz: Edwin Kühne, Brauer, gestorben im Lazarett;
Geldern: Eugen Stille, Müller, Brauer, Schrödel.

Ehre ihrem Andenken!

Familienunterstützung bei Lazarettbehandlung. Kriegsangehörige, die mit Rente entlassen sind, können wieder zu einer Heilbehandlung einberufen werden, wie sie auch bei einer etwaigen Verschlimmerung ihres Leidens auf Rechnung der Militärverwaltung wieder in ein Lazarett aufgenommen werden können. In ersterem Falle liegt eine Einberufung vor, und die Familie hat daher, wenn Bedürftigkeit vorliegt, ohne weiteres Anspruch auf die Familienunterstützung. Dagegen steht dem Familien jener Rentner, die auf ihren eigenen Antrag in ein Lazarett aufgenommen werden, ein Anrecht auf Familienunterstützung nicht zu, weil eine Einberufung nicht vorliegt. In diesen Fällen müssen sich die Familien mit der Bitte um Unterstützung an die Kriegswohlfahrts-pflege wenden.

Dieser Unterschied ist wieder einmal eine bürokratische Musterleistung. Wenn Bedürftigkeit vorliegt — und das wird meist der Fall sein — dann muß die Familie auf alle Fälle unterstützt werden und eine Gleichmäßig-

keit ließe sich leicht dadurch herbeiführen, daß jeder Rentner, der freiwillig um die Aufnahme in ein Lazarett nachsucht, einfach für die Zeit der Heilbehandlung als militärisch eingezogen gilt. Damit schafft man für die Familie einen Rechtsanspruch auf Unterstützung, der gegenüber der Kriegswohlfahrts-pflege bekanntlich nicht geltend gemacht werden kann.

Das Nutzen der Rente. Nach § 38 Absatz 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes ruht die Rente bei einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst. Ein vor seiner Einziehung zum Militär als Hilfslehrer angestellter Mann war nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst in seine Stelle als Hilfslehrer zurückgekehrt und wurde ihm nun die Rente einbehalten. Er erhob dagegen Klage mit der Begründung, daß eine Kürzung dieser Rente nicht deshalb erfolgen dürste, weil er als Angestellter im Schuldienst hierfür Vergütung beziehe. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. April 1918 diesen Anspruch abgewiesen mit dem Hinweis darauf, daß sich im Gesetz keine Andeutung dafür finde, auf die sich der Kläger mit seinem Anspruch stützen könne. Nach dieser Entscheidung des Reichsgerichts steht fest, daß allen früheren Beamten, und in der Eigenschaft als Beamte Beschäftigten, falls sie eine Kriegsdienstbeschädigung erlitten, und dafür Rente zugesprochen erhalten haben, diese Rente nicht ausbezahlt wird, sobald sie in ihre frühere Stellung zurückkehren und dort ohne Kürzung ihres Gehaltes weiter beschäftigt werden.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien.

† Berlin. Tarifkündigung und Forderung des Achtstundentages. Am 14. November fand eine sehr stark besuchte Versammlung der Brauereiarbeiter nach einem Referat des Koll. Träger einstimmig folgenden Beschluß:

„Da durch die Beendigung des Krieges und der folgenden Demobilisierung des Heeres ein Ueberangebot von Arbeitskräften eintreten wird, ist eine sofortige Herabsetzung der Arbeitszeit auf höchstens acht Stunden unbedingt erforderlich und werden die Organisationsvertreter beauftragt, sich unerbittlich mit den Arbeitgebern in Verbindung zu setzen.“

Weiter beschließen die Versammelten, die geltenden Tarifverträge beim nächsten Ablauf zu kündigen.

Die Tarifkündigung begründete der Referent damit, daß während der Kriegsjahre verschiedenes Änderungen im Arbeitsverhältnis eingeführt worden sind, die nur als Preismassnahmen gedacht seien und deshalb einer endgültigen Regelung durch den Tarifvertrag bedürften. Auch der Tariflohn sei noch der Lohn der Friedenszeit, der durch Teuerungszulagen um 88 Pf. erhöht sei, aber mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden könne. Der Tariflohn müsse also den Kosten der Lebenshaltung entsprechend ebenfalls fest geregelt werden.

† Chemnitz. Eine gut besuchte Brauereiarbeiter-versammlung beschäftigte sich mit den Zuständen in der Brauereien. Koll. Goldammer berichtete eingehend über die letzte Verhandlung mit dem Syndikus der Brauereien und gab bekannt, daß zum erstenmal die Verhandlung sich auch auf die Zivildauer Brauereien mit erstreckte, welche ebenfalls dem Sächsisch-Thüringischen Brauereiverband, Ortsgruppe Chemnitz, angehören; das Lohngebiet dieser Ortsgruppe umfaßt somit die Zehlflecken Chemnitz, Glauchau und Zwickau. Besonders hob er hervor, daß es nicht möglich war, mit den Direktionen und Brauereibesitzern direkt zu verhandeln, trotzdem seitens der Organisationsleitung darauf gedrängt wurde. Der Syndikus erklärte, es sei in ihrem Statut festgelegt, nicht mit der Arbeiterschaft oder deren Vertreter direkt, sondern nur durch den Syndikus zu verhandeln, die Unternehmer fürchten vielleicht, daß sie bei den Verhandlungen öfter harte Worte zu hören bekommen könnten von der schlechten wirtschaftlichen Lage ihrer Arbeiter. Also eine Maßnahme, die nur so lange haltbar sein wird, als man damit auskommt. Durch nochmalige Verhandlung, nachdem die Kollegenschaft das vorige Angebot abgelehnt hat, wurden weitere Zugeständnisse gemacht, und zwar für Verheiratete, Arbeiterinnen und Jugendliche noch 1 Mt. Zulage, sowie eine Verkürzung der Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer, auch Stadt- und Land-bierfahrer, um 1/2 Stunde; alle übrigen Forderungen wurden abgelehnt. Hierbei ist besonders die unter Punkt 8 aufgeführte hervorzuheben. Die Teuerungszulage ist auch für die Arbeiterinnen eine wöchentliche und erhalten diese nur Abzüge, wenn sie freiwillig fernbleiben. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß die Arbeiterinnen laut Tarif Stundenlöhne erhalten, und infolgedessen sei vom rechtlichen Standpunkt die Handhabung, wie sie bisher gepflogen, die richtige. Auf Einwendungen der Organisationsvertreter, sie werden bei der nächsten Tarifverhandlung dafür sorgen, daß die Stundenlöhne der Arbeiterinnen in Wochenlöhne umgewandelt werden, entschloß sich dem Syndikus die Ablehnung; im Gegenteil, man wolle für die gesamte Arbeiterschaft Stundenlöhne einführen. (Diese Absicht der Unternehmer werden die Brauereiarbeiter zu vereiteln wissen.) Die Erhöhung der Teuerungszulage beträgt somit pro Woche 7 Mt. für Verheiratete und 5 Mt. für Ledige, Arbeiterinnen und Jugendliche. Dadurch, daß bei der Berechnung der Ueberstunden und Sonntagsarbeit die Teuerungszulage zum Lohn geschlagen wird, erhöhen sich diese ebenfalls. Die Arbeitszeit ist auf 8 1/2 Stunden festgesetzt und soll im inneren Betriebe dieselbe eine halbe Stunde später beginnen, damit bei der Knappheit der Lebensmittel die Nachtruhe eine längere ist; beim Fahrpersonal tritt, damit die Mundschaft nicht zu spät bedient wird, die Verkürzung abends ein. Zum Schluß seiner Ausführungen empfahl Koll. Goldammer, obwohl nicht alle Wünsche von den Arbeitgebern erfüllt worden seien, die Zugeständnisse zur Annahme. Nach längerer Aussprache fand folgende Resolution einstimmig Annahme:

„Die heute am 9. November im Volkshaus tagende Brauereiarbeiterversammlung aller Kategorien nimmt Kenntnis von den Zugeständnissen der Arbeitgeber und stimmt, da unter den jeweiligen Verhältnissen nicht mehr zu erreichen, diesen in allen seinen Teilen zu.“

„Ferner verpflichteten sich die Mitglieder des Brauerei- und Mälzereiarbeiter-Verbandes, soweit sie den freiwilligen 90-Pf.-Beitrag noch nicht bezahlet, dieses ab 1. November zu tun und ist somit von da ab dieser für die Beihilfe Chemnitz ein Pflichtbeitrag.“

Mit der Aufforderung und dem Wunsche, daß die Wogen der politischen Bewegung auch an den Brauereiarbeitern nicht spurlos vorbeiziehen und auch dort, wo es gilt, seinen Mann zu stellen, es auch zu tun, jedoch in erster Linie dafür zu sorgen, daß auch der letzte Kollege und die letzte Kollegin dem Verbandszugeführt wird, wurde die Versammlung geschlossen.

† Omland. In der Schlüßelbrauerei wurde mit Wirksamkeit vom 4. November für alle Arbeiter eine Erhöhung der Teuerungszulage von 3 M. pro Woche gewährt. In der Adlerbrauerei wurde für die verheirateten Arbeiter die Teuerungszulage um 8 M. und für die ledigen Arbeiter um 6 M. erhöht. Diese unterschiedliche Regelung ist nicht gerechtfertigt. Auch die ledigen Arbeiter haben unter den herrschenden Teuerungsverhältnissen außerordentlich zu leiden; gegen die Zurücksetzung dieser Kollegen muß entschiedener Einspruch erhoben werden. Die Kollegen dieser Brauerei werden gut tun, künftig bei Erledigung solcher Fragen dem Arbeitgeber gegenüber etwas mehr Rückgrat zu zeigen, dann wird es sich dieser überlegen, zu solchen stiefmütterlichen Maßnahmen zu greifen.

† Wöppingen. Die hiesigen Biernebeln der Brauerei Frank-Stutigart, Aktienbrauerei zur Krone-Ludwigsburg und Waldhornbrauerei Wöppingen haben auf eine Eingabe unserer Organisation die Wochenlöhne der Arbeiter um 8 M. erhöht.

† Grillsau (Schlesien). Die Plosterbrauerei bewilligt jezt auch dem Fahrpersonal eine weitere Teuerungszulage von wöchentlich 6 Mark.

† Halle. Die Brauereien bewilligten eine weitere Erhöhung der Teuerungszulage um 5 M. pro Woche. Die Arbeitszeit wurde um 1/2 Stunde pro Tag verkürzt.

† Hannover. Ab 18. November tritt der Achtstundentag in Kraft. Die Arbeitszeit beginnt 8 Uhr morgens und endet mit einer 1/2 stündigen Mittagspause um 4 Uhr nachmittags. Bei Wiedereinstellung des Krieges ist uns weitgehende Mitwirkung offen gelassen.

† Heidenheim. Die Brauerei Neff hat für alle Arbeiter eine Erhöhung der Teuerungszulage von 6 M. pro Woche bewilligt.

† Leipzig. Am 14. November nahm eine überaus stark besuchte gemeinschaftliche Brauereiarbeiter- und arbeitertünnerversammlung den Bericht über das Ergebnis der weiteren Verhandlungen entgegen. Kollege Gendig ging nochmals auf das Hauptfächliche ein; die Verhältnisse haben unsere Forderungen mit unterstüßt. Es sei aber noch lange nicht das erreicht, was wir wollen. Aber wenn die Brauereiarbeiter und -arbeiterinnen sich wirklich an dem halten würden, was erreicht worden sei, könne von einem annehmbaren Fortschritt gesprochen werden. Die Arbeitnehmer sollten sich nur an das halten, was sie erkämpft hätten. Der 8-Stundentag sei nun endlich erkämpft und daran müsse auch für später festgehalten werden, und sollte wirklich eine große Arbeitslosigkeit kommen, müsse noch weiter die Arbeitszeit verkürzt werden. Auch der zeitliche Arbeitsloß sei den Sonnabenden, der jezt den weiblichen Arbeitern ausgesprochen sei, könne für die männlichen Arbeiter nur von Nutzen sein. Keine unnützen Ueberstunden dürften gemacht werden; immer noch gebe es Kollegen, die diesem Verdienste nachjagen. Selbstverständlich müsse bei einer Verkürzung der Arbeitszeit auch für guten und auskömmlichen Lohn gekämpft werden, denn freiwillig würden auch die Arbeitgeber für später keine Lohnerhöhungen vornehmen. Wir seien noch lange nicht am Ziel, darum müsse noch heiß und geschlossen gekämpft werden. Kein indifferenten Mitarbeiter dürfe geduldet werden, wenn solche noch vorhanden seien, müsse eben mit einer gewissen Schärfe an sie gegangen werden. Treffend zeichnete der Redner die Leiden und Kämpfe der arbeitenden Bevölkerung und rief mit feurigen Worten den Brauereiarbeitern und -arbeiterinnen zu: jezt erst recht alles einzusetzen, um zu einer besseren Zeit zu kommen. Zu jeder Zeit müßten die Brauereiarbeiter so geschlossen erscheinen, um alles einzusetzen für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen. Komme die erwartete sozialistische Republik, wie wir sie wollen, dann sei das Blut unserer Kämpfer draußen im Felde nicht umsonst geflossen. Dann würden die Ergebnisse der Versammlung unterbreitet, sie lauten:

„Zwischen dem Brauereiberein als Vertreter der Unterzeichner des Lohntarifs und den beteiligten Gewerkschaften wird folgendes vereinbart:

- 1. Die Teuerungszulage wird vom 1. Oktober 1918 an um 10 M. erhöht wöchentlich und diese Teuerungszulage wird, soweit sie rückständig ist, sobald die Geldmittel da sind, spätestens bis zum nächsten Freitag, den 15. November 1918 nachgezahlt. Diese Teuerungszulage von 10 M. gilt für alle Arbeiter und Arbeiterinnen.
2. Ueberstunden werden an Wochentagen mit 1,40 M., an Sonntagen mit 1,55 M. entschädigt. Für die Frauen an Wochentagen mit 95 Pf., an Sonntagen mit 1,05 M. bezahlt.
3. Die Arbeit in Sonntagschichten wird beibehalten und die Teuerungszulage für die ganze Schicht (8 Stunden) auf 5 M., für die halbe Schicht (4 Stunden) auf 2,50 M. erhöht.
4. Die Arbeitszeit wird vom 11. November 1918 an auf 8 Stunden festgesetzt. Wie das durchgeführt wird, ist den einzelnen Betrieben zu überlassen.
5. Die Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter beträgt an den Sonnabenden 5 Stunden.
6. Die tariflich vereinbarten Ausfällungen mit Ausnahme der Intassogelder werden um 30 Proz. erhöht.

Die am 2 bis 6 getroffenen Vereinbarungen treten mit dem 11. November 1918 in Kraft.

Die Arbeiter sollen heute am 9. November, nachmittags um 3 Uhr zur Demonstration entlassen werden, soweit sie entbehrlich sind; die danach notwendigen Arbeiten werden als Ueberstunden nach den Sätzen 2 vergütet.

In der Aussprache wurde hervorgehoben, daß man eigentlich in der Versammlung vom 28. Oktober beschlossen habe, an den gestellten Forderungen nichts nachzulassen. Aber man solle das Erreichte annehmen, nachdem einmal die Lohnkommission einen Einigungsvorschlag gemacht habe. Alle Redner ermahnten, sich nur nach den Abmachungen zu richten; erst dann könne man den Fortschritt erkennen; man müsse an die heimkehrenden Krieger denken. Rechte Zustimmung fand stoll. Fischer mit seinen Ausführungen, daß endlich mit denjenigen, die immer das Entschämte mit einheimsten, aber nicht tun, keine politische Zeitung lesen, rein gar nichts tun, nur immer ernten, einfach anders verfahren werden müßte. Die neue Zeit habe manche Fessel gesprengt und man solle dies benützen, um diese Kollegen zu einer besseren Einsicht zu bringen, politisch wie gewerkschaftlich. Denn wer nicht mit uns sei, der sei gegen uns, hier müsse scharf gerichtet werden. Es dürfe auf keinen Fall mehr gezögert werden. Lange seien diese Kollegen ein Hindernis für unser besseres Fortkommen gewesen. Wir rufen immer und immer wieder zur Einigung, aber die Geduld habe auch einmal ein Ende. Die imposante Versammlung hatte für die Leipziger Brauereiarbeiter einen guten Verlauf und wurde nochmals zum Schluß ermahnt, in diesem Sinne zu handeln, worin die Versammlung begeistert einstimmte.

Mühlen.

† Berlin. In der Versammlung der Mühlenarbeiter wurde nach einem vom Bezirksleiter Kollegen Träger gehaltenen Vortrag folgende Resolution zum Beschluß erhoben.

Die am Sonntag, dem 17. November 1918, im Gewerkschaftshaus versammelten Mühlenarbeiter Berlins beschließen:

„Das durch die Beendigung des Krieges erfolgende Ueberangebot von Arbeitskräften und die damit verbundene Arbeitslosigkeit erfordern eine sofortige Verabfolgung der Arbeitszeit auf höchstens 8 Stunden.“

Weiter beschließen die Versammelten die sofortige Einführung eines partiellen Arbeitsnachweises für das Berliner Mühlenhandwerk und beauftragen die Organisationsvertreter, sich zur Durchführung obiger Forderungen unverzüglich mit allen in Frage kommenden Arbeitgebern in Verbindung zu setzen.“

Nachdem noch die Kollegen Gndapp und Schmitz die Anwesenden aufgefordert, alles daran zu setzen und den letzten Mann zur Organisation heranzuziehen, wurde die Versammlung geschlossen. 85 Kollegen traten dem Verbands bei.

† Berlin-Neukölln. Durch Verhandlung der Vertreter der Organisation mit den Firmeneinhabern der Gasermühle wurde eine Erhöhung der Löhne um 10 M. die Woche erzielt.

† Frankfurt a. M. Bonames. Die Kollegen der Firma F. Wiemer, Mühlenbesitzer in Bonames, beauftragten die Organisationsleitung, die Forderungen auf weitere Erhöhung der Teuerungszulage von 12 M. pro Woche und Erhöhung der Ueberstundenätze auf 1,20 resp. 1,50 M. einzureichen. Nach Empfang unseres Schreibens gewährte die Firma eine Zulage von 2 M. bis 6 M. pro Woche. Die Ueberstundenätze blieben die alten. Eine mündliche Verhandlung seitens des Organisationsvertreter holt keinen Erfolg. Herr Wiemer stellte sich auf den rückständigen Standpunkt, er bezahle seine Arbeiter nach ihren Leistungen und nach Belieben; außerdem wären seine Arbeiter mit den jetzigen Zulagen zufrieden. Im Auftrage der Arbeiter unterbreiteten wir diese Angelegenheit dem Schlichtungsausschuß zur Entscheidung. In der am 28. Oktober stattgefundenen Sitzung kam folgender Vergleich zustande: Die Arbeiter erhalten zu der bisher gewährten Zulage eine weitere Aufbesserung von 5 M. pro Woche, die Ueberstundenätze werden auf 1,00 M. und 1,20 M. erhöht. Ingesamt wurde somit eine Erhöhung von 7 M. bis 11 M. pro Woche erzielt. Nur durch Zugehörigkeit zur Organisation war dieses Resultat zu erzielen, mögen die Kollegen alles daran setzen, auch den letzten Mühlenarbeiter für die Organisation zu gewinnen, weitere Erfolge werden nicht ausbleiben.

† Galle. Die Mühle Konneburg führte ab 12. November die achttündige Arbeitszeit ein.

† Gormatingen. In der Kunstmühle Mahser und Sohn wurde erneut eine Lohnerhöhung von 3 M. pro Woche gewährt.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Industrie und Arbeitsmarkt im September 1918, nach den Berichten im Reichsarbeitsblatt: Die Nachweisungen der Krankenkassen lassen für die am 1. Oktober in Beschäftigung stehenden Mitglieder im Vergleich zum Anfang des September eine Abnahme um insgesamt 89.172 oder um 0,4 v. H. erkennen. Im Monat zuvor war die Zahl der Beschäftigten um 89.880 oder um 1,0 v. H. gestiegen. An dem Rückgang im Berichtsmonat ist sowohl das männliche wie das weibliche Geschlecht beteiligt. Die Verminderung beträgt bei den Männern 18.488 oder 0,4 v. H., während sie sich bei den Frauen auf 22.787 oder 0,5 v. H. beläuft. Durch den schwachen Rückgang im Berichtsmonat ist die Nachfrage für den Beschäftigungsstand bezogen auf den Anfang des Berichtsjahres, für das männliche Geschlecht auf 99,9 und für das weibliche Geschlecht auf 99,8 v. H. zurückgegangen. Der Beschäftigungsstand gleicht also bei Männern und Frauen fast dem zum Jahresbeginn. Er war im Vorjahr um die gleiche Zeit, namentlich für das weibliche Geschlecht, jedoch günstiger. Bei der Beurteilung der Entwicklung der Zahl der männlichen Beschäftigten ist zu berücksichtigen, daß die Bergarbeiter wie die in Landwirtschaft und Industrie tätigen Kriegsgefangenen in der Krankenkassenstatistik nicht einbezogen sind. Obwohl die an das Reichsarbeitsblatt berichteten

stehenden Krankenkassen auch im übrigen nicht die Gesamtzahl der Beschäftigten im Deutschen Reich umfassen, erstreckt sich die Krankenkassenstatistik auf den überwiegenden Teil der Beschäftigten.

Nach den Feststellungen von 37 Fachverbänden, die für 1.260.110 Mitglieder berichteten, betrug die Arbeitslosenzahl Ende September 1911 oder 0,8 v. H. Im August war von 84 Fachverbänden über eine Arbeitslosigkeit von 0,7 v. H. berichtet worden. Die Arbeitslosigkeit ist also etwas gestiegen. Dem September 1917 verglichen, ist die Differenz die gleiche, während demselben Monat der Jahre 1914/15 gegenüber ein Rückgang der Arbeitslosigkeit festzustellen ist; sie betrug 1916 2,1, 1915 2,8 und 1914 16,7 v. H.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt erkennen, daß im Berichtsmonat die Zahl der Arbeitsuchenden, bezogen auf die Zahl der offenen Stellen, weiter gesunken ist; denn im September kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 48 Arbeitsuchende (gegen 48 im Vormonat), beim weiblichen Geschlecht, teilweise infolge erhöhter Nachfrage nach Frauenarbeit, 73 (gegen 79 im Vormonat). Im September des Vorjahres betrug die Differenz für die Männer nur wenig mehr (50), bei den Frauen (87) war der Unterschied aber beträchtlicher.

Die Brauereien Süddeutschlands stellen einen weiteren Rückgang des Bierabsatzes fest. Von einzelnen Großbetrieben wird aber dem Vorjahr gegenüber eine Abschwächung nicht beklagt. In den westdeutschen Brauereien läßt sich nach den eingegangenen Berichten eine Abnahme der Gesamtmenge nicht erkennen. Die Berliner Brauereien stellen fest, daß die anhaltend ungünstige Witterung des Berichtsmonats dem Absatz sehr abträglich war. Es wird neben der Abschwächung jedoch auch unveränderter Geschäftsgang festgestellt. Im Monat September haben sich bei dem Arbeitsnachweis der zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend gehörigen Brauereien 20 Personen weniger einschreiben lassen als im gleichen Monat des Vorjahres. Es gingen 221 Bestellungen ein; von den gemeldeten Stellen wurden 45 besetzt. 176 Stellen konnten mangels geeigneter Arbeitskräfte nicht erledigt werden. Ein Bestand an Arbeitslosen war am 1. Oktober nicht zu verzeichnen. Die Nachfrage nach Personal ist gegen den Vormonat und gegen den gleichen Monat des Vorjahres in derselben Höhe geblieben. Von Verbandsmitgliedern waren Ende September arbeitslos 28 (21 im Vormonat), davon 11 (15) männliche und 12 (8) weibliche. Außerdem befanden sich 2 (1) männliche und 4 (0) weibliche Mitglieder auf der Reise.

Die Vermittlungsstelle für Arbeitsnachweise berichtet für September über folgende Ziffern:

Table with 4 columns: Region, Brauereiarbeiter (Arbeitslos, Offene Stellen), Mühlenarbeiter (Arbeitslos, Offene Stellen). Rows include various German states and the Reich total.

Für die Spiritfabriken ergab der Monat September genügende oder gute Geschäftslage. Die Berichte sind nicht ganz einheitlich; teils machte sich dem August und dem Vorjahr gegenüber eine Verschlechterung bemerkbar, teils hat sich der Geschäftsgang auf derselben Höhe wie im Vorjahr erhalten.

Bierpreis in Württemberg. Der Herstellerpreis für untergäriges Bier ist durch Verfügung des Ministeriums des Innern für das Königreich Württemberg ab 1. November d. J. von 25 M. auf 30 M. für das Hektoliter erhöht worden.

Bierpreis in Bayern. Am 21. Oktober ist eine Verordnung der drei Stellvertretenden Generalkommandos in Kraft getreten, die den Herstellerpreis für ein Hektoliter Bier in Fässern auf 20 M., gegen 17 M. vorher, festsetzt. Dieser Preis versteht sich ohne deren Abzug oder sonstige Nebenleistungen (Weichnisse); hinsichtlich der Kosten der Beförderung bis zur Ausschankstätte und der Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer, sowie hinsichtlich der Eislieferung und des Bierpfennigs verbleibt es dagegen bei den bisherigen Gepflogenheiten und Vereinbarungen.

Bei der Abgabe an die Verbraucher da der Preis pro Liter 82 Pf., im Orten über 4000 Einwohner 84 Pf. nicht übersteigen. Für „bessere“ Ausschankstätten können Ausnahmen bewilligt werden. Bei Abgabe von Flaschenbier darf auf den Liter 2 Pf. zugeschlagen werden.

Arbeiterversicherung.

Betriebsunfall auf dem Heimweg in verkehrreicher Straße. Grundfällige Entscheidung des Reichsversicherungsamtes. Die Frage, ob Unfälle, die Angefallte auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte erleiden, als Betriebsunfälle anzusehen sind und demgemäß die Berufsgenossenschaft zum Schadenersatz verpflichtet, ist schon wiederholt Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten gewesen. Im folgenden Falle kommt hinzu, daß der Verunglückte auf dem Heimweg noch eine Besorgung für den Arbeitgeber zu erledigen hatte; es dürften hierzu die nachstehenden Einzelheiten von Interesse sein:

Ein Schlosserlehrling R. erhielt am 21. Dezember 1914 um etwa 8 Uhr abends von seinem Vorgesetzten, dem Schlossermeister D., den Auftrag, 1300 Weilagelassen an

den Schlossermeister M. abzuliefern. D. sagte dem N. dabei, er könne nach der Ablieferung der Werkstücke mit seinem Kade gleich nach Hause fahren. Nach Ablieferung der Scheiben war es inzwischen 8 1/2 Uhr geworden. N. bog in eine Seitenstraße ein und fuhr dort etwa fünf Meter hinter einem Postkutschwagen, als dieser mit einem ihm entgegenkommenden Straßenbahnwagen zusammenstieß. Infolge des Zusammenstoßes wurde der Postkutschwagen zurückgeschleudert, warf den N. von seinem Fahrrad und presste ihn außerdem mit einem seiner Hinterräder gegen einen Bordstein des Straßenbahnwagens. N. erlitt hierbei einen Beckenbruch. Er verlangte von seiner Berufsgenossenschaft Schadenersatz, welchem Begehren das Reichsversicherungsamt mit folgendem Erlaß den Entspruch: Falls der Kläger am Unfalltag nicht den oben erwähnten Auftrag von D. erhalten hätte, würde er, wie auch sonst regelmäßig, nach Beendigung der Arbeit um 7 1/2 Uhr abends von seiner Arbeitsstelle auf einem Wege nach Hause gefahren sein, der als gefahrlos zu bezeichnen ist, da auf ihm ein nennenswerter Verkehr von Straßwagen und sonstigen Fuhrwerken nicht herrscht, selbst nicht in der Weihnachtszeit. Der Weg, den der Kläger am Unfalltag nach Erledigung seines Auftrags nehmen mußte, ist dagegen als gefahrlos zu bezeichnen, da er, von mehreren Straßenbahnlinien und außerdem regelmäßig stark von Geschäften und Privatkraftwagen und sonstigen Fuhrwerken benützt wird. Danach war also der Kläger infolge des vorerwähnten Auftrags seines Lehrherrn gezwungen, am Unfalltag statt seines gewöhnlichen gefahrlosen Heimweges nach seiner Arbeitsstelle aus einem gefahrlosen Heimweg nach Erledigung des Auftrags seines Lehrherrn zu nehmen. Gerade dieser Umstand hat zur Entstehung des Unfalls mitgewirkt. Er stellt somit eine innere Verbindung des Unfalls mit dem Betriebe her und ist deshalb als Betriebsunfall anzusehen. (Mittenzeichen Ia 5890/15.)

Aus Mache erloschen - ein Betriebsunfall. Ein Fabrikmeister hatte aus Betriebsgründen einen Arbeiter zurechtgewiesen und war von diesem mit Hilfe eines dritten Person, die dem Betriebe nicht angehörte, angegriffen worden. Bei diesem Angriffe war der Mann, der dem zurechtgewiesenen Arbeiter beigesprungen war, verletzt worden. Tags darauf lauerie der Verletzte dem Fabrikmeister auf und erschlug ihn auf offener Straße. Das mit der Frage der Unfallentschädigung befaßte Reichsversicherungsamt hat den Unfall als Betriebsunfall anerkannt und seine Entschädigungspflicht ausgesprochen. Die wesentliche Ursache, so führt die Entscheidung aus, durch die die tödliche Verletzung herbeigeführt wurde, seien die durch den Verrieb bebingten Streitigkeiten. Die feindselige Stimmung des Arbeiters infolge der im Interesse des Betriebes erfolgten Vorhaltungen habe dazu geführt, daß auch die betriebsfremde Person in die Streitigkeiten hineingezogen wurde. Infolge des dadurch entstandenen Streites sei der Tod des Meisters herbeigeführt worden.

Tod infolge Trinkens von Benzol als entschädigungspflichtigen Betriebsunfall anerkannt hat das Reichsversicherungsamt, zweiter Referenzrat, in seiner Entscheidung vom 22. Juni 1918 (Ia 8180/17 2) mit folgender Begründung:

Es handelt sich um die Frage, ob der Verstorbene am 7. September 1915 Benzol getrunken hat, ob dies ein Betriebsunfall ist und ob der Tod eine Folge des Genusses von Benzol ist. Daß S. an dem angegebenen Tage gelegentlich der Einnahme der Mittagsmahlzeit in der Fabrik Benzol getrunken hat, ist nach der Aussage der Mitarbeiter und der Feststellung im Krankenhause als erwiesen anzusehen; der dort festgestellte starke Benzolgeruch aus Mund und Nase ist nicht anders zu erklären. Der Genuss des Benzols ist auch als Betriebsunfall anzusehen. Preislos hat es sich um Benzol gehandelt, das für den Betrieb bestimmt war. Ist nun auch nach der Auskunft des Betriebsleiters nicht beobachtet worden, daß Benzol von S. oder anderen Arbeitern in Bierflaschen aufbewahrt wurde, so wäre es doch geradezu gesucht, im vorliegenden Falle nicht davon auszugehen, daß das Benzol doch von einem der Arbeiter des Betriebes in die Bierflasche gegossen worden ist. Daß S. dies getan hat, um Benzol für Arbeitszwecke zu entnehmen und dann verheimlicht aus dieser Flasche getrunken hat, wird durch nichts wahrscheinlich gemacht, ebenso wenig ergeben die Akten einen Inhalt dafür, daß er absichtlich Benzol getrunken hat. Es bleibt also nur übrig, daß das Benzol entweder von S. zu Betriebszwecken in die Flasche gefüllt worden ist oder daß ein anderer Arbeiter es zu Betriebs- oder eigentwirtschäftlichen Zwecken in die Flasche gegossen und S. aus Versehen diese Flasche statt einer Flasche Bier ergriffen und zum Trinken gefüllt hat. In jedem dieser Fälle besteht ein so enger Zusammenhang zwischen dem Trinken des Benzols und dem Betriebe, daß ein Unfall beim Betriebe anzunehmen ist. Denn entweder hat ein Betriebsgegenstand den Schaden herbeigeführt oder der Verstorbene ist dem Umstand zum Opfer gefallen, daß er durch den Betrieb gezwungen war, mit anderen Arbeitern zusammenzuarbeiten und daher durch den Betrieb den durch das Zusammenarbeiten geschaffenen Gefahren ausgesetzt war. Daß endlich der Tod des S. eine Folge des Genusses des Benzols gewesen ist, hat das Reichsversicherungsamt im Anschluß an das überzeugend begründete Gutachten des Geh. Medizinrats Prof. Dr. D. als erwiesen angesehen. Die Beklagte war daher zur Entschädigung der Klägerin aus Anlaß des Unfalls ihres Ehepartners vom 7. September 1915 zu verurteilen.

Volksversicherung.

Sicherheit der Volksfürsorge-Versicherung. Der Vorstand der Volksfürsorge sagt in einem Rundschreiben an die Mitarbeiter u. a. folgendes: Die Vermögensverwaltung der Volksfürsorge ist eine durchaus sichere und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende. Die für die Versicherten angesammelten Prämien und Gewinnreserven sind in sicheren Wertpapieren, Kommunalanleihen und Hypotheken angelegt, sie betragen am Schlusse des Jahres 1917 rund 6 1/2 Millionen Mark und werden sich bis zum Schlusse des laufenden Jahres auf mehr als 9 Millionen Mark steigern. Für etwa eintretende Kursverluste ist eine Reserve von 40 000 Mark vorhanden, dazu kommt noch eine Reserve von 40 000 Mark für unvorhergesehene Zufälle und ein Dividendenausgleichsfonds von 45 000 Mark. Neben diesen Be-

triebsreserven stehen noch zur Verfügung (vgl. Bilanz für das Geschäftsjahr 1917) an sonstigen Reserven 250 000 Mark und das bar eingezahlte Garantiekapital der Aktionäre (Gewerkschaften und Genossenschaften) von 1 Million Mark. Es ist daher völlig ausgeschlossen, daß bei der Volksfürsorge Zahlungsschwierigkeiten eintreten könnten, ja daß das Garantiekapital auch nur in Anspruch genommen zu werden brauchte. Unsere Mitarbeiter handeln nicht nur im Interesse der Volksfürsorge, sondern ganz besonders im Interesse der Versicherten, wenn sie allen Verträgen über wampelnde Sicherheit der Einrichtungen der Volksfürsorge und jeder Paritätstimmung energisch entgegenwirken.

Wie beim Ausbruch des Krieges ist es auch bei dessen Beendigung dringende Pflicht aller unserer Mitarbeiter, ruhig Blut und klaren Kopf zu behalten. Wie sich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch gestalten mögen, die Volksfürsorge kann nach dem Kriege nicht nur unerschütterlich weitergeführt werden, sie wird sicher eine rasche und starke Entwicklung haben, denn ihre Grundlagen sind gesund und ihre Aufgaben sind nach dem Kriege noch wichtiger als vor dem Kriege.

Gewerbegerichtliches.

Lohnausfall wegen Kohlenmangel. Auf Grund einer Bundesratsverordnung vom 31. Januar 1918 soll den Arbeitern kriegswichtiger Betriebe, wenn sie wegen Kohlenmangel feiern müssen, für die Feiertage sieben Zehntel ihres durchschnittlichen Lohnes gezahlt werden. Die Zahlung soll dem Arbeitgeber aus Reichsmitteln erstattet werden.

Unter Berufung auf diese Verordnung klagte ein Arbeiter bei der Kammer 5 des Berliner Gewerbegerichts auf Bezahlung einer größeren Zahl von Feiertagen, die er in den Monaten April, Mai und Juni gehabt hatte. Der Unternehmer verweigerte die Bezahlung unter der Behauptung, die Bundesratsverordnung verpflichte ihn nicht zu zahlen, es sei sein freier Wille, ob er die Feiertage bezahlen wolle. Wenn er zahle, dann bekomme er allerdings Vergütung aus Reichsmitteln. Er habe, weil ihm infolge des Kohlenmangels große Aufträge entzogen worden seien, einen Materialschaden von 200 000 Mark gehabt. Es könne ihm nicht zugemutet werden, auch nach dem Lohnausfall aus seiner Tasche zu zahlen, da er nicht wisse, wann er das Geld von der Behörde zurückbekomme. Den Antrag auf Erstattung des Lohnausfalls habe er beim Magistrat eingereicht, die Prüfung und Erledigung des Antrags, der mehrere Behörden zu passieren habe, nehme sehr viel Zeit in Anspruch. Sobald er das Geld bekommen habe, werde er dem Kläger sowie den anderen Arbeitern den Lohnausfall zahlen.

Das Gericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung des Lohnausfalls in der von ihm anerkannten Höhe. Die Urteilsbegründung sagt, der Kläger hat gegenüber der Firma einen Rechtsanspruch auf Zahlung von sieben Zehnteln seines durchschnittlichen Lohnes für den durch Kohlenmangel verursachten Ausfall. Der Arbeiter braucht nicht zu warten, bis die Behörden den Schaden festgestellt und entschieden haben. Der Arbeitgeber hat den Betrag auszuliegen und kann ihn sich von der Behörde erstatten lassen.

Verchiedenes.

Die mehrmalige Verwendung derselben Briefumschläge war im Postverkehr bisher nur dann zulässig, wenn sie zuvor umgewendet waren. Neuerdings läßt indes die Post gewöhnliche Briefsendungen in schon einmal benutzten Umschlägen auch dann zu, wenn die erste Aufschrift auffällig durchkreuzt ist. Die zweite Aufschrift muß aber dann so angebracht sein, daß jeder Ungewißheit vorbeugt und die Stempelabdrucke ordnungsgemäß angebracht werden können. Für die zweite Aufschrift kann auch die Rückseite der Umschläge benutzt werden. Ferner kann die Aufschriftseite der Umschläge vor der ersten Verwendung durch einen senkrecht zur Längsrichtung verlaufenden Strich in zwei Abschnitte zerlegt werden. Die erste Aufschrift bleibt dann auf die rechte Hälfte der Aufschriftseite beschränkt, so daß die linke Hälfte für eine zweite Aufschrift frei bleibt. Die Deutlichkeit der Aufschriften darf hierunter aber nicht leiden. Ohne weiteres können Umschläge mit derselben Adresse wiederholt verwendet werden.

Literarisches.

„Wenn Frieden würde...“ betitelt sich ein neuer Gedichtband von Ludwig Lessen, der soeben im Verlage der Buchhandlung Vorwärts, Berlin S.W. 68, erschienen ist. Die Leiden nahezu eines halben Jahrzehnts, die wohl an keinem Haushalt spurlos vorübergegangen sind, haben in diesem Büchlein klingende Worte gefunden. Seine vornehme und gediegene Ausstattung bei einem verhältnismäßig niedrigen Preise (3 Mark) lassen Lessens neues Gedichtbuch namentlich als Geschenkgabe zum bevorstehenden Weihnachtsfest als überaus geeignet erscheinen.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Berlin O. 27, Schilderstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Adnigstahl 273.

Diese Woche ist der 47. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Frühere Verwaltungsmitglieder, die jetzt ihre frühere Tätigkeit in den Zahlstellen wieder aufnehmen, bitten wir folgendes zu beachten:

Soweit die Zahlstellen nicht ausdrücklich ermächtigt sind, die Umschreibung der Mitgliedsbücher selbst vorzunehmen, erfolgt die Umschreibung aller Mitgliedsbücher und Mitgliedsarten im Hauptbureau. Wo es sich im Umschreibung von Mitgliedsbüchern, wo die Mitglieder im Heeresdienst standen, handelt, ist auf Grund der Militärpapiere anzugeben, von wann bis wann sie im Heeresdienst standen. Erfolgte der Heeresdienst infolge Beurlaubung usw. mit Unterbrechungen, so sind die einzelnen Dienstperioden je besonders anzugeben. Diese Angaben sind notwendig zum Ausfertigen der Kriegsmarken.

Beim Beginn neuer Unterstützungsperioden sind die Mitgliedsbücher zwecks Feststellung der Unterstützungsperioden an den Verbandsvorstand einzusenden. Es ist dabei anzugeben, wann die Erwerbstatigkeit begann; hierfür sind besondere Formulare vorhanden.

Bei Unterstützungsanträgen im Heeresdienst gestandener Mitglieder sind die Mitgliedsbücher auch dann an das Hauptbureau einzusenden, wenn eine Unterstützungsperiode nicht beginnt, und zwar auch von den im allgemeinen von der Einsendung ankündigten Zahlstellen.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkassa vom 11. bis 17. November.

Neubrandenburg 24,05; Schwerin 300,86; Grabow 9,80; Schwiebus 23,55; Magdeburg 9,50; Norden i. Ostfriesland 19,13; Eilenburg 15,—; München 3,—; Waldenburg 138,28; Erlangen 91,—; Crimmitschau 29,18; Mühlberg 7,80; Jagen 115,10; Witten 48,89; Gadoweigen 15,60; Kuhlheim (Ruh) 5,97; Göttingen 80,88; Greiz i. Vogtl. 89,22 Mark.

Die Abrechnung vom 3. Quartal haben eingefandt: Stuttgart, Norden, Crimmitschau, Jagen, Greiz, Gadoweigen, Witten, Waldenburg.

Materialverwand.

Zahlstelle	Mitgliedsarten	70-St. Marke	10-St. Marke	50-St. Marke
Jena	—	400	—	—
Oggersheim	—	—	—	200
Neubrandenburg	—	600	—	—
Sonneberg i. Th.	—	200	—	100
Brieg	—	—	100	—
Grabow	80	100	—	100
Erfurt	—	—	—	1000
Norden	—	—	—	100
Zeitz	—	—	100	—
Waldenburg	10	400	—	100
Wemmingen	20	800	—	—
Bremerhaven	—	100	500	300
Umma	—	500	—	—
Wöppingen	—	—	800	—
Berlin	200	20000	—	—
Regensburg	—	5000	500	500
Segeberg	20	—	—	—

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Bremerhaven. Vorsitzender und Kassierer Johann Smoets, jetzt Rheinstr. 94.
 Kaiserlautern. Versammlungen finden statt im „Bären“, Bleichstr. 14.
 Wemmingen. Kassierer Hans Bergmüller, Baumstr. 7.
 Warten. Vorsitzender Karl Eutin, Große Grünestr. 26.

Versammlungsanzeigen.

Sonnabend den 23. November.
 Gungenhausen. 8 Uhr: Vereinslokal.
 Sonntag, den 24. November.
 Jagen. 8 Uhr: bei Baschista, Körnerstraße 102.
 Jlimenan. 2 Uhr: „Deutsches Haus“.
 Wittenberg. 4 Uhr: Restaurant Einigkeit, Topferstr. 1.



Spartaffe der Gesellschaftsbrauerei Augsburg.

Einlagegeber erhalten vom 1.-31. März 1918:
 Rempten 800,— Mark; Berlin 100,— Mark; Freiburg 1250,25 Mark; Grabenstätt 50,— Mark; München 1000,— Mark; München 600,— Mark; Jagen 1000,— Mark; Schöneberg 500,— Mark; Nürnberg 100,— Mark; Augsburg 1000,— Mark; Dortmund 260,— Mark; Feldkirch 2800,— Mark; Gera 600,— Mark; Berlin 2800,— Mark; München 180,— Mark; Chemnitz 640,— Mark; Weimar 1000,— Mark; München 1000,— Mark; Berlin 500,— Mark; Rumbach 500,— Mark; Landsberg 500,— Mark; Augsburg 200,— Mark.

Mitgliedschaften erfolgten:
 München 145,18 Mark; Chemnitz 50,— Mark; Augsburg 119,04 Mark; Augsburg 305,72 Mark; München 100,— Mark; Landsberg 1022,87 Mark; Ansbach 82,— Mark; Berlin 450,80 Mark; Bayreuth 3*20,04 Mark; Augsburg 402,50 Mark.

Im Oktober wurden einbezahlt 16160,25 Mark.
 Im Oktober wurden ausbezahlt 8447,90 Mark.
 Verbleiben 9712,35 Mark.
 Gesellschaftsbrauerei G. m. b. H., Augsburg.
 B. Richter.

Nachruf.
 Am 10. November starb nach langer Krankheit unser Mitglied, der Kollege **Kelso Prahl.**
 Ehre seinem Andenken! Zahlstelle Tübingen.

Nachruf.
 Am 8. November verstarb infolge eines Schlaganfalls unser Kollege **Johann Raschbichler.**
 Ehre seinem Andenken! Die Kollegen der Brauerei Jantag.

Nachruf.
 Einer der Besten unserer Zahlstelle **Eugen Städtle**
 Kutscher in der Schödelbrauerei, erlag am 11. Aug. seiner schweren Verletzung zu Laun. Trauern und ehrend werden wir seiner gedenken.
 Die Zahlstelle Heidelberg.

Unserem Verbandskollegen **Karl Mühl** und seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.
 Die Kollegen der Zahlstelle Jettz.

Insertionspreis
 für Mitglieder und Zahlstellen:
 Nachrufe mindestens 2,70 Mark, über 9 Zeilen je Zeile 30 Pf. mehr.
 Gratulationen kosten mindestens 3 Mark, über 6 Zeilen je Zeile 50 Pf. mehr.

Brauer
 oder
Brauereihilfsarbeiter
 evtl. leicht Kriegsschädigte, stellt sofort ein
Löwenbrauerei H.-G.
 Berlin-Hohenschönhausen.